

Vertrag

über die Planung, Durchführung und Finanzierung von

**Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-
Erschließungsmaßnahmen**

**des B-Plangebietes Nr. 18 „Altersgerechtes Wohnen in Sievershagen Am
Kirchstieg“**

in der Gemeinde Lambrechtshagen OT Sievershagen

zwischen dem

**Warnow-Wasser- und Abwasserverband,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,**

- vertreten durch

den Vorstand

dieser vertreten durch die Geschäftsführerin,

Frau Katja Gödke,

Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Hansestadt Rostock

- nachstehend "**Verband**" genannt -

und der

EURAWASSER Nord GmbH,

- vertreten durch

die Geschäftsführer, Herrn Robert Ristow und

Herrn Thomas Ronge-Leiding,

Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Hansestadt Rostock

- nachstehend "**EURAWASSER**" genannt -

und der

Gemeinde Lambrechtshagen

- vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Holger Kutschke,

über das Amt Warnow West,

Schulweg 1a, 18198 Kritzmow

- nachstehend „**Gemeinde**“ bzw. „**Erschließungsträger**“ genannt –

Vorbemerkung

Die Gemeinde hat den oben bezeichneten Bebauungsplan beschlossen. Zur Sicherstellung der baugesetzlichen Erschließungsleistungen hat die Gemeinde sich selbst bestimmt.

Der vorliegende Vertrag dient der Komplettierung der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen bezüglich der Trinkwasserversorgung (TW), der Schmutzwasserentsorgung (SW) und erforderlichenfalls der Niederschlagswasserableitung von den befestigten Flächen der Baugrundstücke (RW).

Zur Verbesserung der Trinkwasserversorgungssituation in der Gemeinde Lambrechtshagen und zur ausreichenden Löschwasserbereitstellung für das B-Plangebiet ist eine Verbindungsleitung DN 200 mit Querung der B 105 Höhe westl. Zufahrt zum Ostseepark zu errichten. Die Leistungen hierfür sind in einem gesonderten Los zu erfassen und werden von der EURAWASSER unter Berücksichtigung des Löschwasseranteils zu 70 % erstattet.

Anlagen zur Straßenentwässerung sind Bestandteil der Straßenbaumaßnahme und werden von diesem Vertrag nur in sofern erfasst, als es sich um gemeinsam für die Straßen- und Grundstücksentwässerung genutzte Anlagen oder Anlagenteile handelt. Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wird, bleibt jedoch die jeweilige Zuständigkeit für diese Anlagen von diesem Vertrag unberührt.

Der Erschließungsträger ist zugleich Grundstückseigentümer bzw. wird über den Erschließungsvertrag mit der Gemeinde die Verfügungsberechtigung über die Grundstücke zur Herstellung der Erschließungsanlagen erwerben.

Zur Festlegung der Planung, Durchführung und Finanzierung der Erschließungsmaßnahme vereinbaren die Partner Folgendes:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Planung, Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme zur Erstellung und Übergabe/Übernahme der öffentlichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und zur Schmutz- und Regenwasserbeseitigung der Grundstücke (einschließlich der Grundstücksanschlüsse Schmutz- und Regenwasser für alle Grundstücke im Erschließungsgebiet) im Rahmen des oben genannten Bebauungsplanes inklusive „gesondertes Los: Verbindungsleitung DN 200 (Querung B 105“, Darstellung: Anlage 1.1; Kosten: Anlage 1.2), im Folgenden **"Anlagen"** genannt (Übersichtsplan in Anlage 1).

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen beziehen sich auf die **"Anlagen"**.

Ist zur Herstellung der **„Anlagen“** oder zur Baufeldfreimachung auch das Umverlegen oder Umschließen von vorhandenen Anlagen des Verbandes oder Dritter notwendig, so sind auch diese Baumaßnahmen Gegenstand des Vertrages und somit Bestandteil der **„Anlagen“**.

Die Herstellung von Hausanschlüssen für Trinkwasser ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, kann jedoch gesondert zwischen dem Erschließungsträger und der EURAWASSER vereinbart werden.

2. Verpflichtungen des Erschließungsträgers

Der Erschließungsträger verpflichtet sich die „**Anlagen**“ herzustellen bzw. herstellen zu lassen und hierfür,

- (1) ein mit der EURAWASSER abgestimmtes, unabhängiges und qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen;
- (2) die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die in diesem Rahmen technischen Vorschriften und Maßgaben der EURAWASSER bei der Planung und Durchführung einzuhalten;
- (3) die Planungsentwürfe (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung) der EURAWASSER zur Bestätigung vorzulegen und Änderungen, die von EURAWASSER aus technischer Sicht und rechtlich begründet gefordert werden, einzuarbeiten und erneut zur Bestätigung vorzulegen;
- (4) die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen;
- (5) jeweils nach Abstimmung mit EURAWASSER und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Vergabeart und den –umfang festzulegen, die Erschließungsleistungen in Auftrag zu geben und mit der Baufirma eine Mängelbeseitigungsfrist nach BGB von 5 Jahren sowie eine Verpflichtung zur Übergabe einer Mängelbeseitigungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu vereinbaren,
- (6) der EURAWASSER Kopien der Planungs- und Bauverträge zu überlassen;
- (7) die bauvertragliche Abnahme der fertig gestellten „**Anlagen**“ gemeinsam mit dem Verband und der EURAWASSER vorzunehmen und der EURAWASSER zur Abnahme eine komplette Abnahmedokumentation incl. Bestandsplan entsprechend den EURAWASSER -Richtlinien zu übergeben;
- (8) sämtliche Mängelbeseitigungsansprüche aus dem Vertrag mit der Baufirma sowie abzuleitende Ansprüche aus der Mängelbeseitigungsbürgschaft an die EURAWASSER abzutreten,
- (9) die bauvertraglich abgenommenen und betriebsfertigen „**Anlagen**“ bis spätestens zum 31.03.2016 dem Verband mittels schriftlicher Erklärung (Anlage 2) kosten- und lastenfrei zu übereignen;
- (10) die EURAWASSER und den Verband innerhalb der Frist zwischen der Übernahme der „**Anlagen**“ durch den Verband und endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen lt. Erschließungsvertrag mit der Gemeinde von Ansprüchen aus Schäden, die auf die provisorische Überdeckung bzw. Befestigung der „**Anlagen**“ oder auf das Baugeschehen zurückzuführen sind, freizustellen und erforderliche Schadensbehebungen nach vorheriger Abstimmung mit der EURAWASSER in Auftrag zu geben und zu finanzieren.
- (11) auch bei nachträglichen vom Erschließungsträger veranlassten Grundstücksteilungen die dann eventuell zusätzlich erforderlichen Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Regenwasser herstellen zu lassen und zu finanzieren.

3. Verpflichtungen der EURAWASSER

Die EURAWASSER verpflichtet sich,

- (1) die Planung und Durchführung der Baumaßnahme unabhängig von den Verpflichtungen anderer zur Überwachung der Bauarbeiten zu begleiten;
- (2) die Abtretung der Mängelbeseitigungsansprüche entgegen zu nehmen sowie gegenüber den Bauunternehmen etwaige Mängelrügen geltend zu machen;
- (3) dem Erschließungsträger 70 % der Maßnahme „gesondertes Los „Verbindungsleitung DN 200 (Querung B 105)“ nach Rechnungslegung zu erstatten;
- (4) die „**Anlagen**“ nach ihrer Übernahme durch den Verband zu betreiben.

4. Verpflichtungen des Verbandes

Der Verband verpflichtet sich,

- (1) die Planung und Ausführung des Vorhabens zu begleiten und die Vertragspartner zu unterstützen;
- (2) die fertig gestellten und abgenommenen „**Anlagen**“ mit dem Tag der Endabnahme durch schriftliche Bestätigung der Übergabeerklärung (Anlage 2) in sein Eigentum und seine Verantwortung zu übernehmen, jedoch nicht vor Sicherstellung des Grundstückseigentums bzw. der Grundstücksnutzung gem. Pkt. 6 dieses Vertrages.

5. Löschwasser

Sofern zusätzliche Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz erforderlich und möglich sind, trägt der Erschließungsträger (ggf. anteilmäßig) die hierfür entstehenden Kosten. Die Unterhaltung der Feuerlöschanlagen wird gesondert zwischen Gemeinde und EURAWASSER vereinbart.

6. Grundstücke und Eigentum

Die Gemeinde gewährleistet, dass die für die Errichtung der "**Anlagen**" erforderlichen, jetzt bzw. zukünftig dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze, sofern die Gemeinde Eigentümer ist, zur Verfügung gestellt werden.

Grundstücke für Kläranlagen, Druckstationen, Rückhaltebecken, Pumpwerke und andere technische Anlagen oder Gebäude sollen in den erforderlichen Abmessungen durch entsprechende notarielle Urkunden in das Eigentum des Verbandes übergehen. Ist hierfür ein Grundstückserwerb notwendig, trägt der Erschließungsträger die sich daraus ergebenden Aufwendungen, einschließlich Notarkosten. Er wird das Grundstück durch notarielle Urkunde unentgeltlich auf den Verband übertragen. Wird der Grundstückserwerb aus Gründen, die der Erschließungsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtskräftig, sind die erforderlichen Rechte an dem Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit auf An-

forderung des Erschließungsträgers im Grundbuch zugunsten des Verbandes unentgeltlich sicherzustellen. Die Eintragung der Dienstbarkeit bewirkt der Erschließungsträger

Ist die Verlegung von Leitungen über Grundstücke erforderlich, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder stehen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde, so sichert der Erschließungsträger das Leitungsrecht unentgeltlich zugunsten des Verbandes durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit.

7. Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des letzten Vertragsschließenden.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die einvernehmliche Änderung der Anlage zu diesem Vertrag.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung von etwaigen Lücken des Vertrages.

9. Anlagen

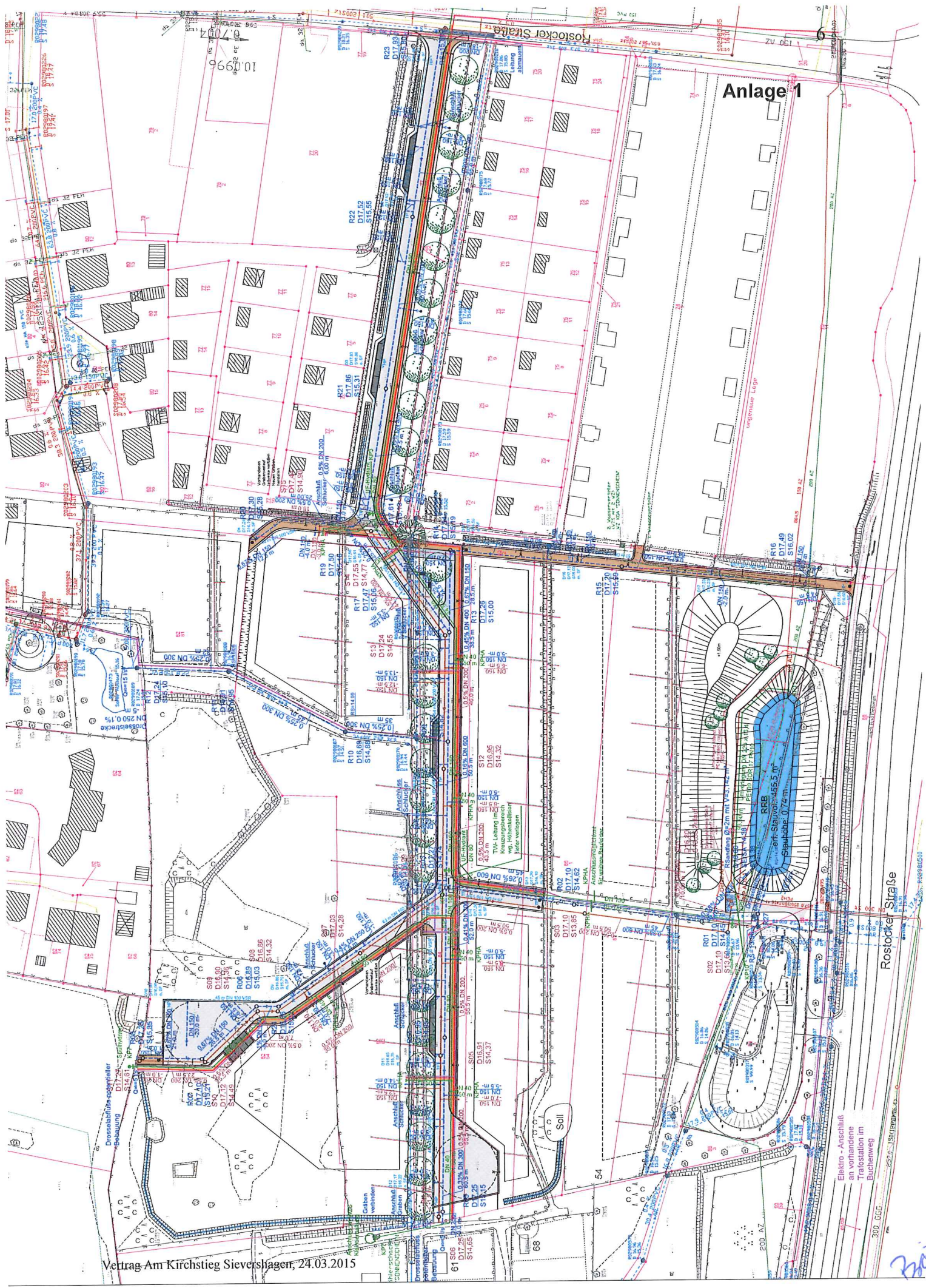
Die unter Pkt. 1. bezeichneten Anlagen 1, 1.1 sowie 1.2 und die unter den Punkten 2. (9) u. 4. (2) bezeichnete Anlage 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Rostock, den.....

.....
(Verband) Siegel/Unterschrift

.....
(EURAWASSER) Stempel/Unterschrift

.....
(Gemeinde) Siegel/Unterschrift



Anlage 1

Rostocker Straße

Buchenerweg

Elektro - Anschluß
an vorhandene
Trafostation im
Buchenerweg

1. Änderung B-Plan Nr. 18 - Altersgerechter Wohnungsbau „Am Kirchstieg“ in Sievershagen

Änderung der Trinkwasser-Versorgung

Kostenschätzung TW-Dücker B105

zusätzliche Leistungen mit Durchörterung B105

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP netto	GP netto	GP brutto
1	Baumfällungen einschl. Stubben roden	1	St	200,00 €	200,00 €	238,00 €
2	Suchschachtung für Start u. Zielgrube	2	St	25,00 €	50,00 €	59,50 €
3	Start u. Zielgrube ausheben u. wieder verfüllen	150	m³	20,00 €	3.000,00 €	3.570,00 €
4	Pilot-Pressbohren für Stahlrohr DN 300	30	m	175,00 €	5.250,00 €	6.247,50 €
5	Stahlrohr DN 300	30	m	65,00 €	1.950,00 €	2.320,50 €
6	Betonwiderlager mit 1000KN Widerlagerkraft	1	St	1.500,00 €	1.500,00 €	1.785,00 €
7	Tw-Leitung DN 200 PE in Stahlrohr u. Graben liefern u. verlegen	42	m	55,00 €	2.310,00 €	2.748,90 €
8	Zugsicherung	2	St	300,00 €	600,00 €	714,00 €
9	Umschluß der neuen Leitung DN 200 an Bestandsltg DN 300 GGG	1	St	1.000,00 €	1.000,00 €	1.190,00 €
10	Austausch DN 200 AZ in DN 200 PE einschl. Umschlüsse an 200 AZ u. 200 PE	8	m	345,00 €	2.760,00 €	3.284,40 €
11	Tw-Leitung für verbleibende Kleingärten in DN 50	90	m	30,00 €	2.700,00 €	3.213,00 €
12	Umschluß der neuen Leitung DN 50 an Bestands WZS KGA	1	St	350,00 €	350,00 €	416,50 €
13	Drückprüfung	135	m	8,00 €	1.080,00 €	1.285,20 €
14	Hygiene	135	m	12,00 €	1.620,00 €	1.927,80 €
15	Baugrube für Leitungstrennung östlich der Straße Alt Sievershagen herstellen	8	m³	20,00 €	160,00 €	190,40 €
16	Verkehrsrechtliche Anordnung	1	St	300,00 €	300,00 €	357,00 €
17	Vermessung	1	psch	900,00 €	900,00 €	1.071,00 €
18	Baugrund	1	psch	587,00 €	587,00 €	698,53 €
19	Verdämmern der DN 200 AZ	230	m	10,00 €	2.300,00 €	2.737,00 €
Baukosten				28.617,00 €	28.617,00 €	34.054,23 €
Honorarkosten gem. Vertrag				5.723,40 €	5.723,40 €	6.810,85 €
Gesamtkosten				34.340,40 €	34.340,40 €	40.865,08 €
WWAV 70 %				24.038,28 €	24.038,28 €	28.605,55 €
Gemeinde 30 %				10.302,12 €	10.302,12 €	12.259,52 €

Anlage

1.2

05

Anlage 2**Erklärung zur Übergabe/Übernahme
wasser- und abwasserwirtschaftlicher Anlagen**

Grundlage: Vertrag über die Planung, Durchführung und Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungerschließungsmaßnahmen des B-Plangebietes

**Nr. 18 „Altersgerechtes Wohnen in Sievershagen Am Kirchstieg“
in der Gemeinde Lambrechtshagen OT Sievershagen**

Übergebender:

Gemeinde Lambrechtshagen

Übernehmender:

**Warnow-Wasser- und Abwasserverband,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,**

Datum der Übernahme/Übergabe:

.....

1. Der Übergebende übergibt die gemäß dem vorbezeichneten Erschließungsvertrag errichteten „Anlagen“ in das Eigentum des Übernehmenden, der diese annimmt.
2. Der Übergebende erklärt, dass sich die „Anlagen“ zum Zeitpunkt der Übergabe in seinem Eigentum befinden und frei von Rechten Dritter sind.



3. Der Übergebende erklärt, dass die „Anlagen“ im öffentlichen Verkehrsraum errichtet wurden, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt.

- a) Zur Sicherung folgender Anlagenteile, die nicht im öffentlichen Verkehrsraum verlegt wurden, sind nachfolgende Grunddienstbarkeitsbewilligungen an den Übernehmenden übergeben worden:

.....

- b) Folgende Grundstücke werden/sind durch notarielle Urkunde in das Eigentum des Übernehmenden übergehen/übergegangen:

.....

Rostock, den

Rostock, den

.....
 Gemeinde Lambrechtshagen

.....
 Verband